

Beschlussvorlage Nr.: 2016/6/021

öffentlich

Betreff:

Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Kyffhäuserkreises über die Heranziehung zu einem pauschalierten Kostenbeitrag bei Kindertagespflege gemäß §§ 23,24 SGB VIII. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Jugendhilfeausschuss	04.05.2016	Ja: 7 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0
Kreisausschuss	01.06.2016	Ja: 7 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0
Kreistag	15.06.2016	Ja: 34 Nein: 2 Enth: 0 Bef: 0

Finanzielle Auswirkungen ?

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei erfolgte
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)
3. Einnahmen
4. Finanzierung
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
5. Veranschlagung 40.000,00 €
HH-Jahr
Überplanmäßige Ausgabe
Außerplanmäßige Ausgabe
HH-Stelle 01.4542.7629

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Im Haushalt 2016 sind für diese Aufgaben 40.000 Euro vorgesehen. Gemäß des vorliegenden Berechnungsbeispiels nach der Satzungsänderung sind nach aus heutiger Sicht keine Mehrkosten für den Kreishaushalt zu erwarten.

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind

Sachverhalt:

Durch Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 03.12.2015 wurde die Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege nach § 18 Abs. 9 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), die an die Tagespflegepersonen zu zahlen ist, mit Wirkung vom 01.04.2016 neu festgesetzt.

Die Tagespflegepersonen haben Anspruch auf pauschal zu erstattenden Sachaufwand (bei Ganztagsbetreuung 170 € je Monat und Kind), eine Förderleistung von 2.53 € je Kind und Stunde, Erstattung der Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie hälftige Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

Die bisher geltende Verwaltungsvorschrift sah geringere Vergütungsansprüche vor. Zur Vermeidung einer Unterdeckung der Ausgaben im Kreishaushalt ist es daher erforderlich, die Kostenbeitragssatzung neu zu fassen.

Für Geringverdiener und Sozialleistungsbezieher gelten Erlassvorschriften (§ 4).

Sondershausen, den 15.06.2016

Ausgefertigt am: 16.06.2016

Hochwind
Landrätin

Anlage

Satzung des Kyffhäuserkreises über die Heranziehung zu einem pauschalierten Kostenbeitrag bei Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege)